

7. JULI 1967

Einzonung Hinter Munters / Spezielle Bestimmungen

Akten Nr.

7/70

Gestützt auf die §§ 1, 8 und 9 des kantonalen Baugesetzes vom 10.6.1906 und die seither eingetretenen Abänderungen sowie gestützt auf das Reglement betreffend das Bauwesen und die Strassenpolizei für die Einwohnergemeinde Grenchen vom 26.7.1907 und die seither erfolgten Abänderungen (insbesondere Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.3.1962), werden folgende Vorschriften für das in den Bebauungsplan einbezogene Gebiet erlassen:

I. Geltungsbereich

- § 1 Die nachstehenden Vorschriften gelten für das im Bebauungsplan im Massstab 1: 1000 farbig bemalte Gebiet, umfassend die Grundstücke GB.Nrn. 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819.
- § 2 Soweit diese Vorschriften keine anderen Regelungen enthalten, finden das solothurnische Normalbaureglement vom 28.10.1959 mit den seither erfolgten Abänderungen sowie, nach ihrer Genehmigung, die Bauordnung der Stadt Grenchen ergänzend Anwendung.
- § 3 Die genannten Grundstücke sind ausserhalb der Zoneneinteilung und werden neu der Industriezone zugeteilt. Ausnutzungsziffern werden keine festgelegt.

II. Bauvorschriften

- § 4 Die Gemeinde erstellt die im Baulinien- und Zonenplan eingezeichneten Zuleitungen und Kanalisationen. Die Werkleitungen sind jeweils zusammen mit den beteiligten Werken (PTT, EWG, GWG und Stadtbauamt) zu projektieren.
- § 5 In der Industriezone dürfen keine Wohnbauten errichtet werden. Ausnahmsweise kann die Baukommission Bauten für Abwart- und Aufsichtspersonal bewilligen.
- § 6 Bevor eine Baubewilligung erteilt wird, muss die Stellungnahme des kantonalen Fabrikinspektorates sowie der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt in bezug auf die fabrikpolizeilichen Bestimmungen eingeholt werden.

III. Verkehrsvorschriften

- § 7 Nach Massgabe des folgenden § 8 haben die Bauherrenschaften auf eigene Kosten Abstell- oder Einstellplätze für Motorfahrzeuge auf privatem Grund zu erstellen.
- § 8 Je 100 m² Fabrikations-, Büro-, Lager- oder Wohnfläche (wobei Treppenhäuser usw. einbezogen, jedoch Keller-räumlichkeiten nicht berechnet werden), ist ein Abstell- oder Einstellplatz zu erstellen. Bei der Berechnung der Anzahl Abstellplätze werden Vorplätze vor den Garagen nicht gezählt. Auf begründetes Gesuch hin können - z.B. für grosse Lagerhallen usw. - von der Baukommission Ausnahmen bewilligt werden.
- § 9 Die Benützung von öffentlichem Grund während der Bauarbeiten ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- § 10 Die Bauherrenschaften werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf eine möglichst lärmfreie Bauausführung Wert gelegt wird.

IV. Beiträge

- § 11 Die bestehende öffentliche Strasse entlang der SBB wird vorerst lediglich im Bereich der Einmündung in die Schlachthausstrasse ausgebaut und im Übrigen mit 2 - 3 Ausweichstellen versehen. Ihr Vollausbau richtet sich - ohne Rücksicht auf die Ueberbauung - nach einem, von der Gemeinde festzulegenden Zeitplan und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die im speziellen Bebauungsplan eingezeichnete neue Erschliessungsstrasse zwischen den SBB- und den BLS-Geleisen ist vorerst durch die privaten Bauherrenschaften zu erstellen und wird von der Einwohnergemeinde in einem späteren Zeitpunkt zu den Erstellungskosten nach Massgabe der seinerzeit geltenden Perimeter-vorschriften übernommen. Die Bauherrenschaften haben sich für die Erstellung dieser Strasse an die Vorschriften der Einwohnergemeinde zu halten.

An die Leitungen für Gas, Wasser, Elektrizität und Kanalisation sind der Einwohnergemeinde Gebühren im Rahmen des jeweils geltenden Rechts zu bezahlen.

- § 12 Das durch die Eigentümer abzutretende Land wird von der Einwohnergemeinde Grenchen zu Fr. 20.-- je m² entschädigt.

V. Schlussbestimmungen

- § 13 Bei der Projektierung der Bauten sind die Bestimmungen der Luftschutzbehörde sowie das kommunale, kantonale und eidgenössische Recht zu beachten.
- § 14 Bei allen Ein- und Ausfahrten, sowie bei Fabrikausgängen mit grossen Frequenzen, behält sich die Baukommission vor, in Zusammenarbeit mit der Polizei- und Verkehrskommission nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Diese Bestimmungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

22. MRZ. 1967

228/5.12.66.
Baukommission Grenchen
Baupräsident Bausekretär

F. Ramser
F. Ramser

Waelti
Waelti

31. Jan. 1967.

Namens des Einwohnergemeinderates Grenchen
Stadtrammann: Stadtschreiber:

Rothen *Colombo*
Rothen Colombo

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3198 genehmigt.
Solothurn, den 23.6. 1967
Der Staatsschreiber:

Dr. A. Röllin

